§ 1

Zur Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vergleiche § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Beiträge zur Rentenversicherung

[1]Zum 1. Januar 2020 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. [2]Sie steigt in den alten Bundesländern auf monatlich 3 185 € sowie in den neuen Bundesländern auf monatlich 3 010 €. [3]Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen beträgt weiterhin 18,6 %. [4]Ab 1. Januar 2020 sind deshalb für Pflegepersonen in Abhängigkeit von der Art der bezogenen Pflegeleistung folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

1.1 Bezogene Leistung „Pflegegeld“

		beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
1	–	–	–	–	–
2	27,00 %	859,95	812,70	159,95	151,16
3	43,00 %	1 369,55	1 294,30	254,74	240,74
4	70,00 %	2 229,50	2 107,00	414,69	391,90
5	100,00 %	3 185,00	3 010,00	592,41	559,86

1.2 Bezogene Leistung: „Kombileistung“

		beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
1	–	–	–	–	–
2	22,95 %	730,96	690,80	135,96	128,49
3	36,55 %	1 164,12	1 100,16	216,53	204,63
4	59,50 %	1 895,08	1 790,95	352,48	333,12
5	85,00 %	2 707,25	2 558,50	503,55	475,88

1.3 Bezogene Leistung: „Sachleistung“

		beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
1	–	–	–	–	–
2	18,90 %	601,97	568,89	111,97	105,81
3	30,10 %	958,69	906,01	178,32	168,52
4	49,00 %	1 560,65	1 474,90	290,28	274,33
5	70,00 %	2 229,50	2 107,00	414,69	391,90

[1]Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen

der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. [2]Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2019 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,022471910 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,048780488 multipliziert werden. [3]Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

1.4 Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge

[1]Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Verbands der privaten Krankversicherung e. V. zur Durchführung der Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 1. August 2016 (vergleiche Anlage zum FMS vom 8. Dezember 2016, Az. 25-P 1820-9/31) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. [2]Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2020 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 51,812 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 48,188 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

1.5 Übergangsregelungen

[1]Insbesondere für Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege rentenversicherungspflichtig waren und Anspruch auf die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 44 SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hatten, sind die Übergangsregelungen des § 141 Abs. 4 ff. SGB XI zu beachten. [2]Dementsprechend enthält die folgende Aufstellung die aktuellen Beiträge zur Rentenversicherung 2020 für Besitzstandsfälle:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,6 %	
			monatlicher Betrag 2020 (€)			
		Prozent der Bezugsgröße	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
Schwerstpflegebedürftig	28 Std.	80	2 548,00	2 408,00	473,93	447,89
(Pflegestufe III)	21 Std.	60	1 911,00	1 806,00	355,45	335,92
	14 Std.	40	1 274,00	1 204,00	236,96	223,94
Schwerpflegebedürftig	21 Std.	53,3333	1 698,67	1 605,33	315,95	298,59
(Pflegestufe II)	14 Std.	35,5555	1 132,44	1 070,22	210,63	199,06
erheblich pflegebedürftig	14 Std.	26,6667	849,33	802,67	157,98	149,30
(Pflegestufe I)						

2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2020 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

Monatliche Beiträge in €	
alte Länder	neue Länder
38,22	36,12